

Marktgemeindeamt Frankenburg a. H.

Marktplatz 4

A-4873 Frankenburg a. H.

Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Telefon:07683/5006-32 – Telefax: DW 14

E-Mail: wolfgang.preiner@frankenburg.ooe.gv.at

Bearbeiter: Wolfgang Preiner, MBA MPA

Frankenburg a. H., 2018-12-13

Aktenzahl: 813/2-Pr

Erlassung einer Abfallgebührenordnung;

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 (3) OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF. wird der in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018, TOP 23, im Gegenstand gefasste Beschluss wie folgt verlautbart:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenburg a. H. vom 13.12.2018 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Marktgemeinde Frankenburg a.H.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) BGBl. I Nr. 116/2016, idgF. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) LGBl. Nr. 71/2009, idgF. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- 1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Abfallgebühr zu entrichten.
Diese beträgt:

a) für eine Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	178,00
für eine Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	€	144,00
für eine Abfalltonne mit 60 Liter Inhalt	€	130,00
b) für einen Abfallcontainer mit 1100 Liter Inhalt	€	1.566,00
für einen Abfallcontainer mit 800 Liter Inhalt	€	1.140,00

**Gebühren ab
01.01.2021**

€ 188,--

€ 154,--

€ 138,--

2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle können zusätzlich zur Abfuhrgebühr gemäß Abs. 1, Restmüllsäcke und Abfuhrbänderolen angekauft werden, für welche folgende Gebühren zu entrichten sind:

- | | | |
|---|---|-------|
| a) für einen Abfallsack mit 60 Liter Inhalt | € | 6,00 |
| b) für eine Abfallabfuhrbänderole für Abfallbehälter bis 120 Liter Inhalt | € | 10,00 |

In den angeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

1) Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990, idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 9.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Baumann

Amtstafel angeschlagen am: 14.12.2018

Amtstafel abgenommen am: 03.01.2019